

Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt oder wer solche Gegenstände übermäßigen Gewinnes halber zurückhält, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder an einer diesbezüglichen Verabredung teilnimmt. Da hier nur von dem „Einkaufspreise“ die Rede ist, fällt die für die richterlichen oder Verwaltungsstellen so schwierige Bestimmung des Begriffes der Herstellungskosten bei den Erzeugnissen und Derivaten der Urproduktion weg. Aber auch bei der Feststellung des Tatbestandes der Preistreiberei ist nicht, wie in der bekannten Entscheidung unseres Obersten Gerichtshofes, der Begriff der Herstellungskosten allein eingeführt, sondern es ist von einem übermäßigen Gewinne die Rede, wobei die gesamten Verhältnisse, also auch die Konjunktur, berücksichtigt werden müsse. Diese Vorschrift läßt der entsprechenden Würdigung des einzelnen Falles und Delikts jedenfalls einen viel weiteren Spielraum und dürfte daher eine sachgemäße Handhabung eher verbürgen.

Wichtiger noch als die Bestimmungen der österreichischen kaiserlichen Verordnung über das Anforderungsrecht sind jene, welche die Preisforderungen und den Marktverkehr betreffen. Es ist gewiß ein Vorteil, daß endlich die Ersichtlichmachung der Preise für die einzelnen Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität in Geschäftslokalen, am Verkaufsstande oder Marktplatz klar und präzise direkt vorgeschrieben wird. Die kaiserliche Verordnung räumt ferner für die Festsetzung der Maximaltarife für den Detailverkauf der politischen Landesbehörden das Recht ein, von dem umständlichen Verfahren, das der § 51 der Gewerbeordnung vorschreibt, abzugehen. Auch kann diese Behörde im Interesse der Versorgung der Bevölkerung Marktordnungen abändern oder ergänzen. Es wird mit Hilfe dieser Bestimmung möglich sein, für den Fall, als konkrete Faktoren die im allgemeinen Interesse wünschenswerte Abwicklung des Marktverkehrs behindern sollten, Änderungen der Vorschriften vorzunehmen, zum Beispiel die Bestimmungen über die Stunden und die Gewichtsmenge, zu welchen die Waren im großen an die Wiederverkäufer und im Detail an die direkten Kunden abgegeben werden dürfen, im Bedarfsfalle abzuändern, die Ueberwachung der Einhaltung der Marktvorschriften durch Mitwirkung der staatspolizeilichen Organe wirksamer zu gestalten usw. In Wien hat die Gemeinde bekanntlich auf dem Viktualienmarkte die zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel vorgeschrieben, die sowohl für den Groß- wie für den Detailhandel zu gelten haben. Dieser Vorgang,

welcher jetzt den Gemeinden der Markttorte durch die Verordnung als Verpflichtung auferlegt wird, erhält nunmehr eine besondere rechtliche Grundlage. Neu sind auch die sehr wichtigen Bestimmungen über die Bestrafung, eventuell auch die Ausschließung vom Markte aller Personen, welche durch außerhalb des Marktes geübte Geschäftspraktiken auf die Preisbildung einzuwirken suchen, also Verkäufer vom Marktbesuche abhalten, ihnen die unentbehrlichen Bedarfsgegenstände am Wege zum Markte abkaufen oder diese Gegenstände außerhalb der Marktstunden kaufen. Wegen Preistreiberei ist, abgesehen von diesen außerhalb des Marktverkehrs sich abspielenden Fällen, so wie nach der früheren Verordnung jeder zu bestrafen, welcher in Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert. Es ist schon früher auf die zweckmäßiger erscheinende Formulierung der Verordnung des deutschen Bundesrates hingewiesen worden. Außerdem waren nach der früheren kaiserlichen Verordnung wegen Preistreiberei auch jene zu bestrafen, welche, um den Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben, die Artikel aufkaufen oder deren Erzeugung oder Handel einschränken, unwahre Nachrichten verbreiten oder ein anderes Mittel der Irreführung anwenden. Diese Vorschriften enthält auch wieder die neue kaiserliche Verordnung, in welcher jedoch dieser Gedanke noch speziell durch die oben erwähnten Vorschriften über die außerhalb des Marktverkehrs vorkommenden Praktiken ergänzt erscheint.

Dazu kommen aber jetzt noch ungemein wichtige Vorschriften, welche den Begriff der Preistreiberei in wesentlichen Belangen ergänzen. Vor allem soll der Händler bestraft werden, der beim Einkaufe auf Märkten, auf der Straße oder von Haus zu Haus Preise überbietet. Es kann sich dabei entweder um den vom Verkäufer geforderten oder auch bloß um den bis dahin üblichen Preis handeln, welcher überboten wird, damit der Erwerb der Ware oder der Vorrang vor anderen Käufern gesichert werde. Dadurch soll ein Schutz dagegen geschaffen werden, daß heute die wichtigsten unentbehrlichen Bedarfsartikel dem Verkäufer vielfach zu Spekulationszwecken oft förmlich aus der Hand gerissen werden. Ebenso wichtig erscheint die Bestimmung, nach welcher die Verabredungen zur Forderung offenbar übermäßiger Preise, also ring- oder kartellartige Vereinbarungen streng bestraft werden sollen. Die Verordnung denkt schließlich noch an Fälle, welche offenbar vorgekommen sind und wohl eines der traurigsten Kapitel der Ausnutzung der Kriegslage darstellen: die Fälle, in welchen unentbehrliche Bedarfsgegenstände zum Zwecke der Verringerung des Angebotes beschädigt, vernichtet oder wertlos gemacht werden.

Was das Strafverfahren betrifft, so stimmen die betreffenden Vorschriften im allgemeinen mit jenen der früheren kaiserlichen Verordnung überein. Neu ist die Einrichtung, daß das Gericht die Veröffentlichung des Urteiles in Druckschriften, aber auch den öffentlichen Anschlag desselben anordnen kann. Ferner ist die Möglichkeit geboten, Strafverfügungen bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Uebertretungen ohne vorausgehendes Verfahren nach dem abgekürzten Mandatsverfahren zu erlassen, welches die Ministerialverordnung vom 1. März 1915 zuläßt.

Die kaiserliche Verordnung gibt den Behörden ein wichtiges Instrument in die Hand, um die in den Verhältnissen nicht begründete und daher von den Konsumenten um so härter empfundene Teuerung mancher Artikel wirksam zu bekämpfen. Es ist zu hoffen, daß dieses Instrument, welches bei gerechter Würdigung aller Verhältnisse für die Bevölkerung Nutzen bringen, bei sachkundiger Handhabung aber auch die Approvisionierung wesentlich behindern könnte, in erfolgreicher Weise für das Wohl der Bevölkerung benützt werde.

Die Bestimmungen der Verordnung.

Ein offizielles Communiqué teilt heute den Inhalt der kaiserlichen Verordnung betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen nebst einer Motivierung mit. Eine grundlegende Bestimmung geht, wie erwähnt, dahin, daß das Recht der Enteignung der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, das bisher nur die Gemeinden hatten, auch den Bezirken und Ländern zugestanden wird. Uebrigens wird der Minister des Innern ermächtigt, der Kriegsgetreideverkehrsanstalt oder anderen Anstalten und Unternehmungen die Versorgungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse durchzuführen, dem Anspruch auf die Enteignung einzuräumen, um zur Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen die Vorräte an solchen Gegenständen erforderlichen Falles auch zwangsweise im Wege der politischen Landesbehörde den Produzenten und Händlern entziehen zu können. Die Vergütung hierfür wird nicht mehr nach dem „gemeinen Werte“, sondern nach dem „angemessenen Preise“ festgesetzt, der den Höchstpreis einer Ware nicht übersteigen darf. Kommt kein gültiges Uebereinkommen für die angeforderten Waren zustande, so soll die Vergütung vom Bezirksgerichte im außerstreitigen Verfahren festgesetzt werden. Der dagegen eingelegte Rekurs ist an eine achtstägige Frist gebunden. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist unzulässig.

Verpflichtung der Verkäufer zur Ersichtlichmachung der Preise.

Die kaiserliche Verordnung verfügt ferner, daß nicht nur der Händler, sondern jedermann, der gewerbmäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für einzelne Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen hat.

Pflicht des Verkäufers, den Käufer nachzuwiegen zu lassen.

Im Zusammenhange mit dieser Bestimmung wird ferner auf die zunehmenden Beschwerden darüber, daß die Verkäufer von Lebensmitteln, soferne diese nach Gewicht verkauft werden, beim Abwiegen der Ware verschiedener unläuterer Machenschaften bedienen und den Käufer im Gewichte verkürzen, den Verkäufern die Verpflichtung auferlegt, die unentgeltliche Benützung ihrer Wagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch den Käufer zu gestatten, um diesen — oft gewiß unbilligen — Klagen schon im Interesse der Verkäufer selbst